



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

---

# Information zur Änderung der Anzahl ECTS Credits für Masterarbeiten

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 21. Juni 2012

RS 4.3.1.1.2  
Version 1.0

Mit den Beschlüssen der Fakultätsversammlung der RWF vom 5. Oktober 2011 sowie der Universitätsleitung vom 21. Juni 2012 wird die Mindestanzahl der für Masterarbeiten zu erbringenden ECTS Credits von 30 auf 18 reduziert. Es erfolgt keine Änderung der Regelungen in der Rahmen- und der Studienordnung. Die geltenden Normen werden wie folgt ausgelegt:

### **1. Bisherige Regelung – Umfang Masterarbeiten 30 ECTS Credits**

Im Verlaufe des Masterstudiums mussten bisher gestützt auf Ziff. 3.11 Abs. 1 StudO M Law mehrere schriftliche Hausarbeiten in den Themenbereichen des Masterangebots der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verfasst bzw. Leistungen im Rahmen eines Moot Court im Umfang von insgesamt 30 ECTS Credits erbracht werden.

### **2. Neue Regelung – Umfang Masterarbeiten mindestens 18 ECTS Credits**

Mit den rubrizierten Beschlüssen der RWF bzw. der UL gilt für die Masterabschlüsse, welche ab dem Frühjahrssemester 2012 beantragt werden, die Regelung, dass der Umfang der Masterarbeit/en mindestens 18 ECTS Credits betragen muss.

Im Rahmen von 12 ECTS Credits, bzw. der Differenz zu den bisher zu erbringenden 30 ECTS Credits für Masterarbeiten, können entweder weiterhin zusätzliche Masterarbeiten verfasst, oder neu Wahlmodule absolviert werden. Als Wahlmodule zur Anrechnung an den Abschluss gelten alle rechtswissenschaftlichen Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Selbstverständlich sind weitere Kombinationen von Masterarbeiten zu Wahlmodulen, z.B. 24 ECTS Credits für Masterarbeiten und 6 ECTS Credits zusätzliche Wahlmodule, möglich.

### **3. Themenbereiche von Masterarbeiten**

Im Rahmen der Masterstudiengänge Legal Practice, Business Law und Public Law sind die Masterarbeiten wie bisher im Umfang von 18 ECTS Credits in den Themenbereichen der in der StudO M Law definierten Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtpools zu erbringen. Die Masterarbeiten im allgemeinen Masterstudiengang müssen ebenfalls wie bisher im Umfang von 18 ECTS Credits den Themenbereichen des Masterangebots der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet werden können.

### **4. Überzählige ECTS Credits**

Eine teilweise Anrechnung von ECTS Credits pro erbrachte Masterarbeit ist nicht möglich. So wird insbesondere eine einzelne Masterarbeit, welche im Umfang von mehr als 18 ECTS Credits verfasst wurde, mit der vollständigen Punktezahl an den Abschluss angerechnet.

## **5. Fehlversuche**

Jeder als ungenügend bewertete Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch im Sinne von Ziff. 3.9 Abs. 1 StudO M Law. Dazu zählen auch die zusätzlichen fakultären Module, welche anstelle von Masterarbeiten absolviert werden. Wie bisher werden jedoch Fehlversuche bei Masterarbeiten nicht berücksichtigt (siehe Ziff. 3.9 Abs. 3 StudO MLaw).

## **6. Verfahren**

Im Rahmen der Beantragung des Abschlusses muss ab dem Herbstsemester 2012 auf dem Antragsformular angegeben werden, in welcher Kombination die Masterarbeiten bzw. Wahlmodule an den Abschluss angerechnet werden sollen.